

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2025

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach und des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Zuchwil/Luterbach

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und einen gemeinsamen Führungsstab zu bilden.

Der Entwurf des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements, welche die Grundlage der Zivilschutzorganisation bilden sollen, wurden von der kantonalen Zivilschutzverwaltung vorgeprüft. Die von ihr angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung des Vertrages übernommen.

Am 18. November 2002 genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach, am 14. November derjenige der Einwohnergemeinde Zuchwil den Zusammenarbeitsvertrag. Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden von Zuchwil und Luterbach haben am 9. Dezember 2002 resp. 12. Dezember 2002 das Reglement für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Zuchwil/Luterbach genehmigt.

Mit Brief vom 23. Juni 2003 reichte die Einwohnergemeinde Luterbach den Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen. Diese Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen und einen gemeinsamen Stab wählen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages über die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und des Zivilschutzreglementes sind insbesondere das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 sowie die dazugehörigen Verordnungen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch mehrere Gemeinden sind das Katastrophengesetz und die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152).

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung, § 8 Abs. 2 des Katastrophengesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung eines gemeinsamen Führungsstabes durch die Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach wird genehmigt.
- 3.3 Der Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation und eines gemeinsamen Führungsstabes wird genehmigt.
- 3.4. Das Reglement der gemeinsamen Zivilschutzorganisation und des gemeinsamen Führungsstabes wird ebenfalls genehmigt.
- 3.5. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindeverwaltung, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 439.000 46800)

Zahlungsart: Kontokorrent 111124

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Vertrag und gen. Reglement, Beiblatt „Eckwerte“)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Vertrag und gen. Reglement, Beiblatt „Eckwerte“)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (2, mit Vertrag und gen. Reglement, Beiblatt „Eckwerte“)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach (lettre signature, mit 2 Verträgen und 2 gen. Reglementen, 2 Beiblätter „Eckwerte“)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil (lettre signature, mit 2 Verträgen und 2 gen. Reglementen, 2 Beiblätter „Eckwerte“)

Amtsblatt, Ziff. 3, Beschluss